

Satzung der Stadt Lissan über die Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern und Hafen“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 GVOBI M-V S. 777 und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lissan am 05.03.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die von der Stadtvertretung am 28.02.1995 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern und Hafen“ wird aufgehoben.
- (2) Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Aufhebungssatzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Die Satzung wird gemäß § 162 (2) BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lissan, 10.04.2019

Gransow
Bürgermeister



Hinweis:

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lissan geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 5 (5) KV M-V
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.
- c) Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern und Hafen“, sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften können von jedermann beim Fachdienst Bauen des Amtes Am Peenestrom, in der Bugstraße 6 in 17438 Wolgast während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke:

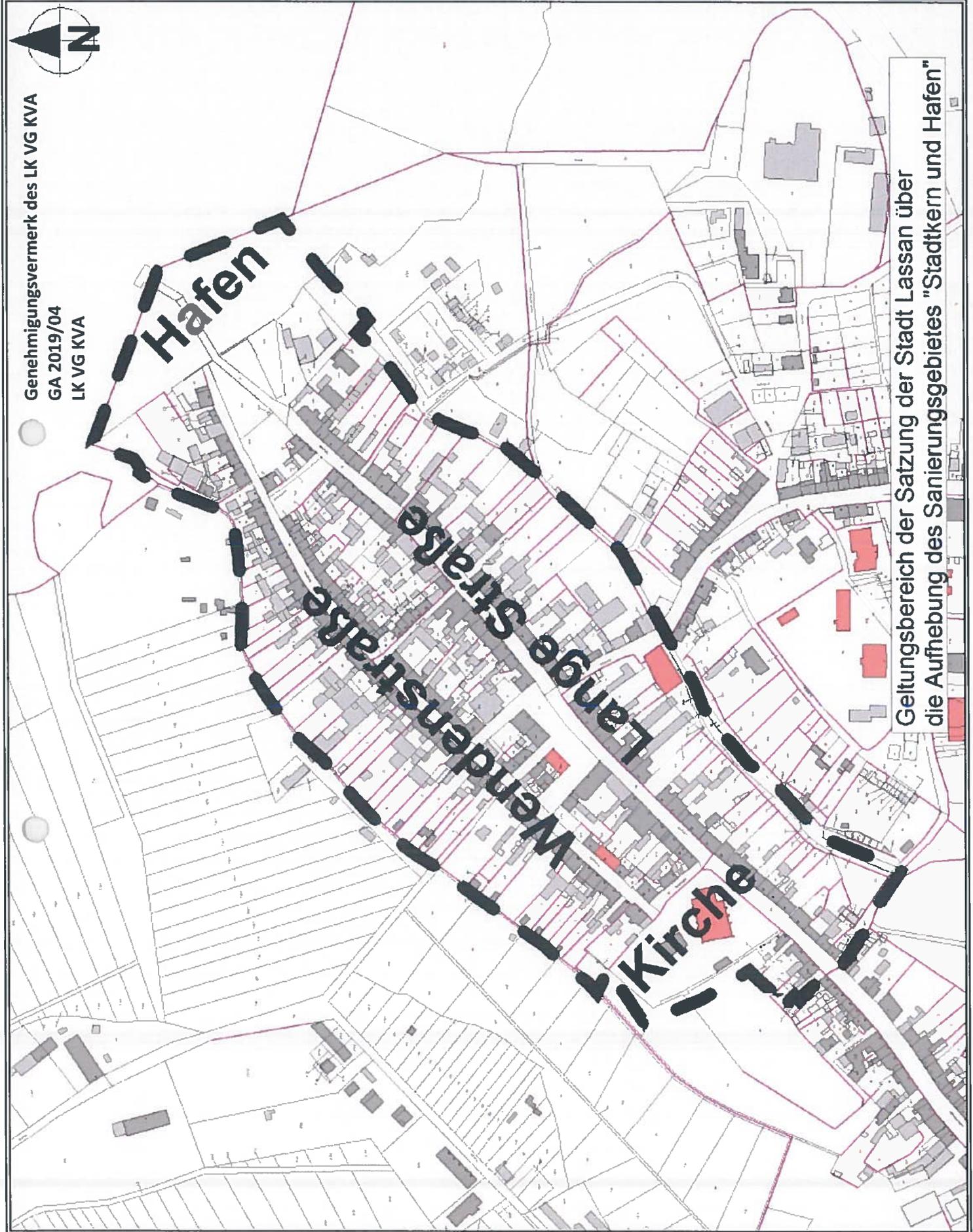
Von der Stadtvertretung Lissan am 05.03.2019 beschlossen.

Angezeigt am 12.04.2019 beim Landrat des Landkreises Vorpommern- Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsboten Am Peenestrom“ am 10.05.2019 und ergänzend durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom am



Genehmigungsvermerk des LK VG KVA
GA 2019/04
LK VG KVA



Geltungsbereich der Satzung der Stadt Lassan über
die Aufhebung des Sanierungsgebietes "Stadtkern und Hafen"

Satzung der Stadt Lassan über die Aufhebung des Sanierungsgebietes "Stadtkern und Hafen"